



Paraplegie (kompl.)	90
Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes	15
Tetraplegie (kompl.)	100
Verlust des Gehörs auf einem Ohr	15
Sehr schwere Beeinträchtigung der Lungenfunktion	80
Verlust des Sehvermögens auf einer Seite	30
Sehr schwere Beeinträchtigung der Nierenfunktion	80
Vollständige Taubheit	85
Beeinträchtigung von psychischen Teilfunktionen wie Gedächtnis und Konzentrationsfähigkeit	20
Vollständige Blindheit	100
Posttraumatische Epilepsie mit Anfällen oder in Dauermedikation ohne Anfälle	30
Habituelle Schulterluxation	10
Sehr schwere organische Sprachstörungen, sehr schweres motorisches oder psychoorganisches Syndrom	80

Stand 1.1.2017

Integritätsentschädigung (IE)



Integritätsentschädigung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) für die unfallbedingte erhebliche Schmälerung der Lebensqualität.

■ Art. 24 UVG sieht Folgendes vor

1. Erleidet der Versicherte durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat er Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung.
2. Die Entschädigung wird mit der Invalidenrente festgesetzt oder, falls kein Rentenanspruch besteht, bei der Beendigung der ärztlichen Behandlung gewährt.

■ Anspruch

Die IE setzt somit ähnlich wie die Invalidenversicherung das Vorliegen einer dauernden und erheblichen unfallbedingten Schädigung voraus.

Ein «Integritätsschaden» gilt als dauernd, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht. Er ist erheblich, wenn die körperliche geistige oder psychische Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigend ist.

Die Integritätsentschädigung deckt nicht den erlittenen Schaden im Rechtssinne sondern ist vielmehr eine einmalige Entschädigung für die Verminderung der Lebensqualität, die Einengung der Entfallungs- und Kontaktmöglichkeiten und das durch die Schädigung schwieriger gewordene Leben. Es handelt sich somit um eine Art Schmerzensgeld für bleibende, unfallbedingte Behinderungen.

Die Entschädigung wird in Form einer Kapitaleistung gewährt und entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft.

■ Bemessung der Integritätsentschädigung

Für die nachstehend genannten Integritätsschäden entspricht die Entschädigung im Regelfall dem angegebenen Prozentsatz des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes.

Ab 1. Januar 2016 beträgt der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes CHF 148 200.–.

Die Integritätsentschädigung ist steuerfrei.

■ Skala der häufig vorkommenden Integritätsschäden

(Anhang 3 zu Art. 36 Abs. 2 UVV)

	‰
Verlust von mindestens zwei Gliedern eines Langfingers oder eines Gliedes des Daumens	5
Verlust eines Beines im Kniegelenk	40
Verlust eines Daumens	20
Verlust eines Beines oberhalb des Kniegelenks	50
Verlust einer Hand	40
Verlust einer Ohrmuschel	10
Verlust eines Arms im Ellbogen oder oberhalb desselben	50
Verlust der Nase	30
Verlust einer Grosszehe	5
Skalpierung	30
Verlust eines Fusses	30
Sehr schwere Entstellung im Gesicht	50
Verlust einer Niere	20
Schwere Beeinträchtigung der Kaufähigkeit	25
Verlust der Milz	10
Sehr starke schmerzhafte Funktionseinschränkung der Wirbelsäule	50
Verlust der Geschlechtsorgane oder der Fortpflanzungsfähigkeit	40